## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

188 (12.7.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer. 127. öffentliche Sitzung

geändert werden, daß der Ruhegehalt bei 10jähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Rrantheit 30 Prozent des zulett festgestellten Einkommensanschlages betrage und für jedes weitere Dienstjahr 11/2 Prozent Steigung, bei 40 Dienstjahren den Bochstbetrag von 75 Prozent erreiche.

3. Soll der Ruhegehaltsanspruch mit dem 65. Lebens-

jahre, statt mit dem 70. eintreten.

4. Falls sich das Einkommen eines Beamten ohne sein Berichulden vermindert, joll bei der Berechnung des Ruhegehalts, anftatt des zulest festgestellten Einkommenanschlages, der Durchschnittsbetrag sämmtlicher Ginkomkenanschläge der einzelnen Jahre zu Grunde gelegt

5. Durch das neue Gejet soll bestimmt werden, daß die Rathschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern jum Beitritt gur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden über 1000 Einwohnern beitragspflichtig find.

Die Petitionskommission kam nach eingehender Brüfung und Berathung der beiden Betitionen zu dem einstimmigen Beschluß, daß sie sich mit den vorgetragenen Wünschen und Anträgen derPetenten im großen und ganzen einverstanden erklären könne, jedoch nur unter der Boraussetzung, daß die noch anzustellenden genauen Berechnungen für die Fürsorgekaffe die Möglichkeit dazu ergeben, oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden können.

Dabei geht die Kommission jedoch von der Erwartung aus, daß die kleinen Gemeinden dadurch nicht zu schwer belaftet würden und diese Ausdehnung des Fürsorgegejetzes auf die Beamten der kleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung zu erfolgen habe.

Auf die Erklärung der Großh. Regierung, daß fie gejonnen jei, nachdem bom Gesichtspunkte der Gemeinden wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Grunde für eine Aenderung gegeben find, in nächster Zeit eine Aenderung des Gesetzes nach eingehender Prüfung der vorgetragenen Winsche vorzunehmen, stellt die Petitionskommission den Antrag:

Das Hohe Haus wolle der Großh. Regierung die beiden Betitionen in dem vorstehend bezeichneten Sinne empfehlend überweisen.

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Mbg. Dr. Bing berichtet über

nehmer angehört haben.

1. die Gesetzesvorschläge der Abgg. Dreesbach und Genoffen,

a. die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitsfammer,

b. Wahlgesetz für die Arbeitskammer betreffend. 2. die Petition des deutsch-nationalen Sandlungsgehilfenverbandes, die Errichtung von Sandlung 8gehilfen-Rammern betreffend.

Die wichtigften Bestimmungen des bon den Abgg. Dreesbach und Genoffen eingebrachten Gefetentwurfs, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamts und einer Ar-

beitskammer find folgende: Artikel I: § 1: "Für das Großherzogthum Baden wird ein Arbeitsamt errichtet; dasselbe hat seinen Sit in Karlsruhe". § 2: "Das Arbeitsamt setzt sich zusammen aus ocei wissenschaftlich gebildeten Beamten und einer dem Bedürfniß anzupaffenden Anzahl Hilfsbeamten, welche den

dem Arbeitsamt unterstellten Berufsgruppen als Arbeit-

Stellen des Arbeitsamtes find mit Frauen zu besetzen.

Die wissenschaftlich gebildeten Beamten werden von der

Mindestens ein Biertel der

Arbeitskammer (Artifel II) zu mählen" § 3: "Das Arbeitsamt tritt in die Rechte und Pflickten

Centralbehörde ernannt; die Hilfsbeamten find von der

der Fabrikinspektion (§ 1396 der Reichsgewerbeordnung) ein. Der Aufficht des Arbeitsamtes werden ferner in gleicher Beife, wie die Fabrifbetriebe, Butten, laudwirthschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs, sowie die Arbeitsstätten der Heimarbeiter unterstellt. Jeder Betrieb ift jahrlich mindeftens zweimal zu kontroliren Das Arbeitsamt fann: in wichtigeren Industriezentren einen oder mehrere Beamte dauernd stationiren".

§ 4 bestimmt in Absat 1: "Die bom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen massen die Betriebsleiter zu jeder Beit, namentlich auch in der Racht, und an Sonn- und Feiertagen gestatten".

§ 5: "Das Arbeitsamt hat das Recht, jum Schutze für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlaffen. Die Nichtbefolgung der Anordnungen kann mit Geldstrafe bis zur Höhe von 300 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen belegt werden. In Fällen dringender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ift der fontrolirende Beamte berechtigt, die Schließung des Betriebes anzuordnen".

Artifel II: § 9: "Bur Bertretung der Interessen der Betriebsinhaber und der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel und Berkehrsgewerbe wird eine Arbeitskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet".

Die Arbeitskammer gahlt einundfünfzig Abgeordnete, bon denen 34 von den Arbeitnehmeen, 17 von den Arbeitgebern auf drei Jahre zu wählen find. § 10,11).

§ 15 bestimmt, daß die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten muß.

§ 17 sagt über die Thätigkeit der Arbeitskammer u. a.: "Die Arbeitskammer unterstütt das Arbeitsamt in feiner amtlichen Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Unteruchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Miethpreise, die Wirfung von Berordnungen, Gesetzen,

Sandelsverträgen, Bollen, Steuern und Abgaben' u. j. w. Die genannten Abgeordneten haben dann weiter den Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das Hohe Haus wolle beschließen, ohne Eingehen auf eine Spezialberathung die genannten Initiativgesetzentwürfe der Abgg. Dreesbach und Genossen ab-

Schon bor bem Jahre 1890 ift aus ber Mitte be3 Reichstags wiederholt die Schaffung einer auf gefetlicher Grundlage beruhenden Berufsorganization des Arbeiterstandes angeregt worden, so durch Anträge der sozialdemokratischen Fraktion in den Reichstagssessionen bon 1877, 1884/85, 1885/86. Im Anschluffe an die Raiferlichen Februar-Erlasse vom Jahre 1890, in welchen als ein Ziel der Reichsgesetzgebung die Schaffung einer Drganisation bezeichnet ist, die "den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdrud ihrer Bunfche und Befirchungen ermögliche und den Staatsbehörden Gagenheit gebe, sich über die Berhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten, und mit den letteren Guhlung zu behalten", wurde demnächst von verschiedenen Parteien im Reichstag darauf gedrungen, daß der Durchführung einer folchen Organisation von Reichswegen näher getreten werde. 1893 brachte die Centrumsfraktion des Reichstags einen entsprechenden Antrag (Dr. Lieber — Dr. Hite) ein.

Da eine Berhandlung des Antrags in jener Session nicht mehr stattsand, wiederholte dieselbe Fraktion den Antrag im Jahre 1898 in der Form, daß die Berbündeten Regierungen um Borlage eines Gesehenwurfs über Errichtung den Arbeitskammern ersucht wurden. 1899 brachte die nationalliberale Fraktion des Reichstags im Anschluß an obigen Antrag des Centrums detaillirte Borschläge über die Errichtung einer Arbeitskammer u. s. w.

Zu erwähnen ist ferner ein in der Session 1898/99 dem Reichstag unterbreiteter Antrag der Abgg. Dr. Pachnicke und Roesicke (Dessau) auf Errichtung eines Keichsarbeitsamts.

Von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion (Antrag Albrecht und Genossen) endlich wurde 1899 im Reichstag der Entwurf eines Gesetzes eingebracht, betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Der Reichstag beschäftigte sich in eingehender Weise mit allen diesen Anträgen und überwies dieselben — mit Ausnahme des sozialdemokratischen Gesetzentwurfs, welcher von vornherein für unannehmbar erachtet wurde — einer Kommission zur Berichterstattung. Im Plenund des Reichstags sind die Kommissionsanträge noch nicht zur Verbescheidung gelangt. Die Reichsregierung verhielt sich grundsätlich nicht ablehnend gegen die Schaffung einer berufsständischen Organisation des Arbeiterstandes im Sinne der Kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890; zu einer Gesetzesvorlage an den Reichstag ist es indes dis heute nicht gekommen.

Bei der über den vorliegenden Initiativantrag geführten Generaldiskuffion ift Ihre Kommiffion mit allen gegen zwei Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — zu dem Ergebniß gelangt, daß es fich nicht empfehle, einer materiellen Erörterung des Gesetsentwurfs näher zu treten, da es nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein könne. auf dem hier fraglichen Webiete mit organisatorischen Magnahmen in einem Augenblicke vorzugehen, in dem bon Seiten der maggebenden Faktoren der Reichsgefetgebung, insbesondere des Reichstags, die Durchführung dieser schwierigen gesetzeberischen Aufgabe für das ganze Reich in Angriff genommen ift. Es handelt fich hier um eine fozialpolitische Aufgabe, der auch nur das Reich in ersprieglicher Beise gerecht zu werden vermag. Auch ab gesehen hiervon kann es Ihre Kommission nicht als zweck mäßig erkennen, eine Organisation lediglich für Baden ins Leben zu rufen, auf die Gefahr bin, daß dieselbe demnächst infolge der Reichsgesetzung hinfällig wird.

Aus vorstehenden Erwägungen war Ihre Kommission auch nicht in der Lage, in eine materielle Erörterung über die Errichtung einer Arbeitskammer und über den vorliegenden Bahlgesetzentwurf im einzelnen einzutreten.

Im Anschluß an die vorliegenden Gesetzentwürfe ist eine Betition des "Deutsch-nationalen Sandlungsgehilfenverbandes Samburg, Gan Siidweft" bei dem Soben Sauf? eingekommen, in welcher gebeten wird, neben ber Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer gleichzeitig die Schaffung von Sandlungsgehilfenkammern beschließen zu wollen. Bur Begründung dieser Bitte ift in der Petition des Näheren ausgeführt, daß die Entwidlung des deutschen Handelsgewerbes im Interesse des sogialen Friedens es bringend wünschenswerth erscheinen laffe, auch dem Sandlungsgehilfenftande burch Schaffung einer gesetlichen Berufsvertretung die Möglichfeit zu gewähren, seine Interessen mit Bezug auf die Gesetgebung und die verwaltende Thätigkeit in Reich, Staat und Gemeinde zur Aussprache und zur Geltung zu bringen. Ihre Kommiffion nimmt zu der vorliegenden Betition welcher sich in einer nachträglichen Eingabe eine in Mannheim am 18. April d. J. stattgehabte Bersammlung von Handlungsgehilfen angeschlossen hat — im wesent-

lichen dieselbe Stellung ein, wie gegenüber ven Aritiativanträgen. Sie erachtet es insbesondere für unthunlich, eine Spezialorganisation für die Handlungsgehilsen im Wege der Gesetzgebung eines kleineren Bundesstaates in Angriff zu nehmen. Auch hier wie auf dem gewerblichen Gebiete überhaupt wird es Sache des Reiches sein, gegebenenfalls vorzugehen und im Jusammennang nit der gewerblichen beziehungsweise sozialpolitzichen Gesetzgebung des Reichs auch diese wichtige Frage einer ersprieflichen Lösung entgegenzuführen.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Artrag: Das Hohe Haus wolle über die vorlieger de Petition

zur Tagesordnung übergeben. Mbg. Eichhorn bedauert, daß der Antrag Dreesbach und Genoffen in einem fo fpaten Beitpunkt erft gur Behandlung gelangt. Es icheint mir faft, daß diefer fpate Zeitpunkt auch auf den Bericht eingewirkt hat. Ich habe felten einen so mangelhaften Kommiffionsbericht gehört und bin deshalb genöthigt mich etwas ausführlicher mit ber Sache zu befaffen. Im Kommiffionsbericht ift die Frage aufgeworfen, ob es angängig und wünschenswerth sei, auf dem durch den Initiativantrag vorgeschlagenen Wege vorzugehen. Daß das angängig ist, kann nach § 139e G.D. nicht bezweifelt werden. Die lettere Frage dagegen, kann subjektiv verschieden beantwortet werden. Der Berichterftatter glaubte nicht empfehlen gu fonnen, der Sache in dem Augenblick näher zu treten, wo fie von Seiten ber gesethgebenden Faktoren des Reiches in Angriff genommen worden fei. Gegenüber diefer Behauptung, auf die sich der Kommissionsantrag stützt, muß ich behaupten, daß es nicht richtig ift, daß Reichsregierung und Reichstag biefe Sache in Angriff genommen haben. Dabon kann keine Rede fein, da die Reichsregierung nie die feste Absicht ausgesprochen hat, diese Materie zu regeln, und auch nicht nach der Stimmung unter den Reichstagsabgeordneten felbit. Die Beftrebungen der Arbeiter nach einer Berufsbertretung find zweifellos berechtigt. Bei uns in Deutschland wurde zuerft 1877 im Reichstag ein Antrag auf Errichtung von Arbeitskammern eingebracht bon der fogialdemofratischen Partei, der aber ebensowenig, wie die Anträge von 1884/85 und 1885/86 einen Erfolg batte. Erft 1890 kamen auf die Kaiserliche Botschaft bin auch Abanderungsanträge der biirgerlichen Parteien zu dem fozialdemokratischen Antrag. Bur Steuer ber Wahrheit muß ich fagen, daß die vom Mbg. Bing in seinem Bericht erwähnten nationalliberalen Anträge nicht von der Partei als folder, sonbern bon einigen Mitglieber berfelben (Baffermann, Henl) geftellt wurden. Die nationalliberale Fraktion war in dieser Sache keineswegs einig. Die Regierung hat sich bei jenen Berhandlungen 1899 auf das Zuhören beichränkt. Der sozialbemokratische Antrag wurde aus, formellen Gründen in der Kommission nicht behandelt. Neue Anträge wurden 1901 gestellt. Der Berr Berichterstatter hat keine Thatsachen angeführt, um zu beweisen, daß die Reichsregierung diese Frage wenigstens in Erwägung ziehen will. Der Herr Abg. Bing hat gemeint, es handle fich um eine schwierige Frage, und der Reichstag habe in biefer Seffion große Aufgaben bor fich gehabt. 3ch meine aber, der Reichstag hätte genug Zeit gehabt. Man will eben nichts thun. Bon einer Regierung, die die Buchthausvorlage eingebracht hat, war auch nichts zu erwarten in diefer Beziehung. Der Geift jenes Raiferlichen Erlaffes von 1890 ift längft abgelöft durch ben Geift bes Frhrn. v. Stumm. Redner weift auf die Beifpiele fremder Länder hin: Solland, Belgien, Italien, Frankreich, Auch einige beutsche Einzelstaaten haben sich Schweiz. schon mit der Frage beschäftigt (Württemberg, Bremen, Hamburg). Ich hoffe, daß das Haus den Kommissionsantrag ablehnen und seine Zustimmung zum Gintritt in eine Spezialdiskussion geben wird. Unsere Entwürfe sind vielleicht verbesserungsbedürftig. Sie wollen im übrigen etwas erreichen, was sonst wahrscheinlich niemals durch die Reichsgesetzgebung erreicht wird. Redner geht dann im einzelnen auf die Paragraphen des Gesehentwurfs über die Arbeitskammer ein und begründet dieselben. Redner schließt mit der Bitte, den Antrag Dreesbach und Genossen anzunehmen.

Präsident Gönner theilt den Eingang eines Antrags der Abgg. Hoffmann und Genossen (Resolution) mit, wonach die Regierung ersucht werden soll, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in den die Grundgedanken des Antrags Dreesbach zur gesetzgeberischen Berwerthung gelangt seien.

Abg. Hoffmann erklärt namens ber demofracischen Fraktion, daß fie dem Gesanken des Antrags Dreesbach sympathisch gegenüber stehe. So wie dieser Antrag vorliegt, können wir aber nicht für ihn eintreten und haben deshalb die Form einer Resolution gewählt, in der die Regierung ersucht wird, selbst einen solchen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Bedenken haben wir gegen § 3 bes Initiativgesetzentwurfs, der die Thätigkeit des Arbeitsamts auf die sandwirthschaftlichen Betriebe ausdehnt, gegen die auch technisch unausführbare zweimalige jährliche Revision der Betriebe, und gegen § 4 und 5, besonders gegen die etwas zu weitgehenden Machtbefugnisse bes Arbeitsamts. Absaß 2 des § 5 ift für uns unannehmbar. Weitere von uns beanstandete Bestimmungen enthalten die § 10 und 15. — Ich bitte das Haus, unserer Resolution zuzustimmen.

Abg. Obfircher gibt namens der nationalliberalen Partei die Erklärung ab, daß sie mit dem Kommissionsantrag ein Eingehen auf die Details des Initiativantrags sür zwecklos halte in dem Augenblick, wo ein Schritt der Reichsregierung in Aussicht gestellt. Die gleichen Gründe sprechen gegen die beantragte Resolution. Da wir die Stellung der Kommissionsmehrheit für richtig halten, werden wir auch gegen die Resolution stimmen.

Abg. Zehnter kann nandens der Centrumspartei dieselbe Erklärung abgeben. Die vorliegende Materie wird zweckmäßiger durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden. Wir werden gegen die Resolution und für den Kommissionsantrag stimmen.

Mbg. Dr. Bing weift im Schlußwort gegeniiber dem Vorwurf der mangelhaften Berichterstattung, den der Mhg. Eichhorn erhoben hatte, auf die Genehmigung des Berichts durch die Kommission hin. Damit ist der Bericht durch diese gedeckt. Ich begreife, daß der Abg. Eichhorn mit der Behandlung der Sache nicht zufrieden ift. Aber die Mehrzahl Ihrer Kommiffion war mit dem Berichterstatter eben anderer Meinung. Ich habe den wesentlichen Inhalt des Antrags dargelegt, weil ich das für die Aufgabe des Berichterstatters ansehe, bin aber in eine Kritif desfelben im Detail nicht herangetreten. Wenn ich das hätte thun wollen, dann wären andere Worte gefallen. In der Kommission war man der Ansicht, daß es sich um vollkommen unreife Gesetesvorschläge handle. unerhörte polizeiliche Allmacht würde stabilifirt werden. Von dem Abg. Eichhorn ift wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es ja auch Anwaltskammern u. s. w. gebe. Mit Ausnahme der Landwirthschaftskammer beruben aber alle diese ständischen Vertretungen auf Reichsgefet. Das Landwirthschaftswesen ift bekanntlich nicht

auf dem richtigen Standpunkt steht, daß es sich hier um eine Reichsangelegenheit und nicht um die Angelegenheit eines kleinen Bundesstaates handelt. Die Rede des Abg. Eichhorn könnte er im Reichstag halten, wenn er einmal dorthin gelangt. Die Resolution Hoffmann und Genossen steht im Widerspruch mit dem Grundgedanken des Kommissionsantrags. Die Kommission wünscht, daß die Regierung im Bundesrath auf eine Regelung der Materie von Reichswegen hinwirke.

Abg. Eichhorn (zur Geschäftsordnung): In der Kommission ist man in eine Spezialberathung über den Antrag nicht eingetreten. Der Herrichterstatter hat deshalb kein Recht, unter Mißbrauch des Schlußworts, unseren Gesehentwurf als "unreif" zu bezeichnen.

Abg. Dr. Binz: In der Kommission wurde allerdings aus dem im Bericht angegebenen Grunde beschlossen, von einer Spezialberathung des Antrags abzusehen. Es wurde aber in der Kommission vorher über die einzelnen Bestimmungen des Initiativgesekentwurfs gesprochen.

Abg. Zehnter bestätigt, daß in der Kommission auch über Details, z. B. die Bedenken des Abg. Hoffmann, gesprochen wurde. Ob dabei der Ausdruck "unreist" gefallen ist, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls war die Anschauung der Kommission die, daß sehr weitgehende Aenderungen des Gesehentwurst nothwendig wären.

Nbg. Eichhorn bleibt dabei, daß eine Spezialberathung in der Kommission nicht stattgefunden. Eine Stellungnahme der Kommission, wie sie der Abg. Binz in seinem Schlußwort angedeutet hat, hätte in den Kommissionsbericht hereingehört. Ich muß dies Berfahren des Abg. Binz als unloyal bezeichnen.

Präfident Gönner ruft den Redner wegen dieses Ausbrucks zur Ordnung.

Abg. Dr. Bing betont, daß er verpflichtet gewesen sei, auf die Aussührungen des Abg. Eichhorn über die Einzelbestimmungen zu erwidern.

In namentlicher Abstimmung werden die Initiativgesetzentwürfe der Abgg. Dreesdach und Genossen mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Kommissionsantrag, über die Petition der Sandlungsgehilsen zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen, die Resolution Hoffmann mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt

Mbg. Zehnter berichtet über die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes. Schon der vorige Landtag hatte sich mit dieser Betition zu befassen und faßte damals die Resolution:

"Die Zweite Kammer ersucht die Großt. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesehentwurf zur Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzusegen, daß, wenn ein Beamter ohne Disziplinarversahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle versett wird, ihm dann die Anwartschaft auf diesenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war".

unerhörte polizeiliche Allmacht würde stadilisit werden.

— Bon dem Abg. Eichhorn ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es ja auch Anwaltskammern u. s. w. gebe. Mit Ausnahme der Landwirthschaftskammer berühen aber alle diese ständischen Bertretungen auf Reichstruben aus Landwirthschaftswesen ist bekanntlich nicht geset. Das Landwirthschaftswesen ist bekanntlich nicht geset. Das Landwirthschaftswesen ist bekanntlich nicht geset. Der Landwirthschaftswesen ist des Reichstages 1899 sich gegen teine einzelstaatliche Partei des Reichstages 1899 sich gegen tönne, nicht außer Acht gelassen werden. Sie erachtete eine einzelstaatliche Organisation der Gewerbeaussicht aus die Kommission werden, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unschwierige Angelegenheit nur aus Eichhorn sind der deutlichste Beweis, daß die Kommission

935

gebenden Kommissionsberichts im Plenum berathen werde. Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reichte aber die vor Schluß des Landtages zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr aus, und es glaubte daher die Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolution abgesehen werden. Diese Erklärung der Kommission hat das Plenum der Ersten Kammer einstimmig gutgeheißen.

Eine weitere Folge ist der Resolution seitdem nicht gegeben worden; ein Gesetzentwurf im Sinne der Resolution ist beim Landtag bis jetzt nicht eingekommen. Aus diesem Grunde, und weil diesesmal auch die Personalaften des Petenten mitgetheilt wurden, erachtete es Ihre Kommission für angemessen, in eine zweite Ber-

handlung der Angelegenheit einzutreten.

Der Berichterstatter legt nun in ausführlicher Beise die Geschichte des Falles dar: Der Petent war Kaffier der Generalbrandkasse (E3 des Gehaltstarifs), wurde aber infolge bon Friftionen mit feiner borgefetten Behörde im Verwaltungswege auf die Stelle eines Revifors beim Berwaltungshof (F3 des Gehaltstarifs) versest unter Belassung des Titels "Rechnungsrath" und des zulett bezogenen Gehalts, der den für seine neue Stelle vorgesehenen Söchftgehalt überfteigt. Rirchberger behauptete nun, diese Versetzung sei zu Unrecht erfolgt. Seiner Bitte um gnadenweise Buriidnahme feiner Berfetung wurde jedoch mit Allerhöchfter Staatsministerialentschließung nicht Folge gegeben. Den Dienft bei Großh. Verwaltungshof hatte Kirchberger inzwischen noch nicht angetreten; er hatte fich seit 15. April 1899 frank gemeldet. Als er unterm 21. September 1899 unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugniffes um weiteren Krankheitsurlaub vat, legte der Verwaltungshof das Gefuch dem Ministerium por und gab dabei mit Riicksicht auf den Umftand, "daß die Dienstunfähigkeit Kirchbergers noch längere Zeit anhalten wird", der Erwägung des Minifteriums anheim, ob der bisherige Zustand, der den Etat des Berwaltungshofs überetatmäßig belafte, noch fernerhin belaffen werden wolle, worauf das Ministerium unterm 11. Oktober 1899 seinen Medizinalreferenten zu einer Aeußerung darüber beauftragte, ob Kirchberger zur Uebernahme feines Dienstes noch nicht im Stande fei, und bis wann er voraussichtlich hierzu im Stande sein werde. In dem umfangreichen Gutachten vom 22. Oftober 1899, welches fich auf den Inhalt der dem Sachverftändigen mitgetheilten Aften, auf eine zweimalige persönliche Untersuchung und auf eingezogene Erkundigungen stütt, gelangte der Medizinalreferent zu dem Ausspruch, duß Kirchberger zur Zeit nicht dienstfähig sei und es auch innerhalb der nächsten Zeit, etwa innerhalb eines weiteren halben Jahres, voraussichtlich nicht werden werde. Auf dieses Gutachten hin ließ das Ministerium dem Kirchberger unter Hinweis auf § 31 des Beamtengesetzes eröffnen, daß das Ministerium beabsichtige, seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis zur Wiederherftellung der Gefundheit desfelben gemäß § 28 Biffer 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen. Bor Ablauf der vorgeschriebenen Frist reichte Kirchberger eine Schrift ein, worin er es als einen Widerspruch bezeichnete, daß das Ministerium seine — des Kirchberger — Zuruhesetzung bis gur Wiederherstellung der Gesundheit in Aussicht nehme, fich aber dabei auf die Ziffer 2 des § 28 des Beamtengesetzes ftüten wolle, der doch eine dauernde Dienftunfähigkeit voraussete, bei der die Wiederherstellung ausgeschlossen sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen könne nur eine zeitweilige Dienstbehinderung durch eine Krankheit angenommen werden, die heilbar und bei der nur der Zeitpunkt der Heilung unbestimmt sei. Für folche Fälle komme nicht die Ziffer 2, sondern die Ziffer 3 des § 28 in Betracht, wonach eine Zuruhesetzung erst bann

eintreten könne, wenn die durch Krankheit verurfachte Dienstbehinderung mindestens ein Jahr gedauert habe. Es lägen alfo zur Zeit weber die Borausfetzungen der Ziffer 2, noch der Ziffer 3 des § 28 vor, und es könne daher nach dem Gesetz seine Zuruhesetzung dermalen noch nicht erfolgen. Dabei fprach Kirchberger die Hoffnung aus, daß, trot wiederholter Rückfälle und hochgradiger Aufregungen und Gichtschmerzen, er in Bälde von seinem Leiden meniaftens someit werde befreit sein, daß er den Dienst bei der Revision des Berwaltungshofs im Januar 1900 werde übernehmen können. Das Ministerium ließ daraufhin dem Kirchberger eröffnen, daß das Berfahren zur Herbeiführung seiher Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis zum 10. Januar 1900 seinen Dienst beim Berwaltungshof angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis gebracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei. Am 10. Januar 1900 trat Kirchberger den Dienst beim Berwaltungshof an und versieht ihn bis heute.

Schon auf dem vorigen Landtag hat Kirchberger eine Petition eingereicht, worin er behauptete, daß die §§ 5 und 28 des Beamtengesetes ihm gegenüber zu Unrecht in Anwendung gebracht worden seien, sich in seinen Rechten für gekränkt erklärte und um Abhilse bat. Sein Antrag ging dahin:

Die Zweite Kammer wolle

A. Die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch erklären, und

B. aussprechen:

a. Daß die verantwortlichen landesherrlichen Berrechner mindestens in der III. Rangklasse stehen, also einen höheren Rang haben, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandfasse insbesondere habe auch unter der Herrschaft des Beamtengesetes die ihm durch § 69 Absat 1 des Feuerversicherungsgesetes zugewiesen Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentschließung vom 28. März 1899 ausgesprochene Versetung sei demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetes, folglich zu Unrecht erzaugen

b. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, dürfe erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre von der Versehung seines Amtes abgehalten sei und dann noch keine Aussicht auf nahe Besserung bestehe.

Diese Petition hatte die oben angegebene Folge.

Auf dem gegenwärtigen Landtag hat nun Kirchberger abermals eine Petition eingereicht, die der Petitionsfommission zur Porberakhung überwiesen worden ist. Der Antrag, den er nunmehr stellt, hat folgenden Wortlaut:

Die Zweite Kammer wolle:

I. die §§ 5 und 28 des Beamkengesetes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21, 24, 94, 101, 104, 106 und 107 des Beamtengesetes, §§ 5, 6 und 8 der Gehaltsordnung und Artikel 27 des Etatgesetes authentisch interpretiren

nd II. aussprechen:

1. a. die Gefällverwaltungen feder Art stehen gemäß der noch giltigen Verordnung vom d. Juli 1808, Reg.-Bl. S. 494, als nachgeordnete Administrativstellen mindestens in der III. Rangklasse. Die Inhaber von Vorstandsstellen solcher Verwaltungen, das heißt die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner, Verwalter u. s. w. haben also einen höheren Rang als die Revisions- und Valleibeamten.



b. Unter dem "anschlagsmäßigen Diensteinkommen" im Sinne des § 5 des Beamtengesetzes sind die Dienstbezüge zu verstehen, die dem Inhaber einer Amtsstelle durch die Gehaltsordnung, den Gehalts- und Wohnungsgeldtarif, sowie die Bestallungsurfunde zugesichert und sogleich bei der Ernennung beziehungsweise bei der späteren Zulagsbewilligung in den Einkommensanschlag aufzunehmen sind.

c. Die Versetzung eines Beamten von der verantwortlichen Vorstandsstelle einer Administrativstelle — Gefällverwaltung — auf eine Nevisionsoder Balleideamtenstelle ist eine Jurückseung im Mang, und jede Versetzung auf eine Stelle mit geringeren tarismäßigen Bezügen an Gehalt oder Vohnungsgeld ist eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

d. Jebe unfreiwillige Bersetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auf eine — nach lit. c — minderwerthige Stelle muß im Disziplinarweg ausgesprochen werden. Alle seit 1890 im Berwaltungsweg verfügten Zwangsversetzungen auf minderwerthige Stellen sind somit zu Unrecht ergangen und auf Bunsch des betreffenden Beamten — unter voller Entschädigung desselben — rückgängig zu machen.

2. Das Berfahren zur Herbeiführung der Zuruhesetung eines franken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf — gemäß 28 Ziffer 3 des Beamtengesetes — erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Bersehung seines Amtes abgehalten ist und dann keine Aussicht auf nahe Besserung besteht.

Bur Begründung dieser Anträge hat Kirchberger eine Reihe von sehr umfangreichen Rechtsausführungen gemacht, die im wesentlichen mit dem sich decken, was er schon in seiner vorigen Petition vorgebracht hat. In einem Nachtrag vom 8. Juni 1902 hat er weitere, für die rechtliche Beurtheilung der Sache indessen nichts Neues dietende Ausführungen gemacht.

Die Kommiffion ift nun ber Anficht:

1. Die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse fällt nicht unter die III. Rangklasse der Rangordnung von 1808.

2. Unter anschlagsmäßigem Einkommen ist nur dasjenige zu verstehen, das der Beamte im Moment der Zuruhesetzung bezieht. Die Frage des Weiterabancirens nach Maßgabe der siir die betreffende Stelle geltenden Bestimmungen des Gehaltstariss eröffnet für ihn nur eine Aussicht, gewährt ihm aber feine Garantie.

Dem Petenten ist also kein Unrecht geschehen. Er hat aber seiner Petition noch eine allgemeine Richtung gegeben, und die Kommission hat die Frage reislich geprüft, ob nicht die gegenwärtige Gesetzgebung abgeändert werden solle im Sinne der auf dem letten Landtag gesaßten Resolution. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedenken, die sich erhoben und im gedruckten Bericht niedergelegt sind, nahm die Kommission Abstand von einer Erneuerung dieser Resolution.

Was den § 28 anlangt, ist zu bemerken:

Nach § 28 des Beamtengesetzes kann ein etatmäßig angestellter Beamter, abgesehen von dem dort unter Ziffer 1 angegebenen Falle, in den Ruhestand versetzt

werden, wenn er entweder:

2. "wegen eines förperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner förperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

3. seit mindestens einem Jahre durch Krankbeit von der Versehung seines Amtes abgehalten ift".

Die Anwendung der Biffer 2 fett, wie fich aus der Rebeneinanderstellung der Ziffern 2 und 3 ergibt, voraus, daß die Dienstunfähigkeit eine dauernde, die Aussicht auf Wiederherstellung ausschließende sei, und die Burubefetung kann nach § 28 Biffer 2 erfolgen, sobald für die Staatsverwaltung fich aus der Sachlage die Ueberzengung ergibt, daß nach menschlicher Voraussicht auf eine Wiederherftellung des Beamten in dienftfähigen Stand nicht mehr zu rechnenn ift. Ift aber ein Beamter seit mindeftens einem Jahre durch Krankheit von der Bersehung seines Amtes abgehalten, so tritt gewissermaßen fraft Gesetzes die Vermuthung ein, daß die Dienstbehinberung eine dauernde sei, und die Penfionirung fann in diesem Falle gemäß § 28 Ziffer 3 nach Ablauf eines Sahres erfolgen, auch wenn die Aussicht auf Wiederherftellung nicht gänzlich ausgeschlossen ift. — Diefer Sinn des § 28 Ziffer 2 und 3 ergibt sich klar und unzweiselhaft schon jett aus der Fassung des Gesetes, und die Kommiffion hat daher keinen Anlag finden können, die bon bem Betenten beantragte authentische Interpretation in irgend einer Form in Borichlag zu bringen.

Dagegen war die Kommiffion allerdings der Meinung, daß in dem Fall Kirchberger nicht die Bestimmung der Riffer 2, fondern der Biffer 3 des § 28 gur Anwendung hätte gebracht, und daß daher mit der Frage der Penfionirung erft nach Ablauf eines Jahres feit der Erfrankung des Petenten hätte vorgegangen werden sollen. Zwar muß daraus, daß dem Kirchberger die Zuruhesetung unter Hinweis auf den § 28 Ziffer 2 "bis gur Wiederherstellung seiner Gesundheit" in Aussicht gestellt wurde, noch nicht nothwendig abgeleitet werden, daß das Minifterium felbst der Meinung gewesen sei, daß eine dauernde Dienftunfähigkeit nicht vorliege; denn auch ein Beamter, der nach Ziffer 2 des § 28 unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit zur Rube gesett worben ift, ift nach § 49 Abfat 2 des Beamtengesetes jum Wiedereintritt in den Dienft verpflichtet, falls er hinterber gleichwohl wieder dienstfähig geworden ift. Aber es ist allerdings ungewöhnlich, daß einem Beamten, dessen Buruhesetzung unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit in Frage fteht, die Eröffnung gemacht wird, daß feine Buruhefetung "bis zur Wiederherftellung feiner Gefundheit" erfolgen folle; eine folde Eröffnung ift burch die Sachlage nur in den Fällen der Biffer 3 des § 28 nahegelegt, wo die Krankheit zwar schon seit mindeftens einem Jahr befteht, aber die Wiederherstellung des Beamten gleichwohl nicht ausgeschlossen ift. (Bergl. auch die Regierungsbegründung zu § 28 des Beamtengesetzes S. 66 Absat 2). Die Fassung ber dem Rirchberger seiner Zeit gemachten Eröffnung gibt daher allerdings Anhalt für die Annahme, daß das Ministerium im Begriff mar, dem Petenten gegenüber das Gefet in einer unrichtigen Anwendung zu gebrauchen. Jedenfalls hat der Betent felbst dadurch, daß er am 10. 3anuar 1900 den Dienft am Berwaltungshof antrat und seither versieht, dargethan, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit bei ihm in Wirklichkeit nicht vorlag; auch gab ber Ausspruch des von dem Minifterium gehörten Sadiberftändigen zu der Annahme einer dauernden Dienfiunfähigkeit kaum eine genügende Grundlage. Wie dem aber auch fei: da die in Ausficht genommene Burubesettung des Petenten nicht zum Vollzug kam, so kann von einer gegen das Gesetz erfolgten Penfionirung feine Rede

Ein Anlaß, in dieser Richtung auf eine Kemedur zu dringen, liegt also nicht vor. Bor liegt nur allenfalls die Thatsache, daß dem Betenten die Zuruhesetung an-

937

gedroht wurde unter Umftanden, unter denen fie nach dem Gesetz nicht zuläffig war. Diese Androhung hat aber direfte materielle Schädigungen für den Petenten nicht zur Folge gehabt und ob und inwieweit sie etwa indirekt durch Beeinträchtigung der Gesundheit des Betenten solche Folgen gehabt hat, ist die Kommission bei dem Mangel jeden Nachweises und jeder näheren Darlegung zu beurtheilen nicht in der Lage. Der Umftand, daß der Petent bald nach der ihm gemachten Eröffnung bezüglich des eventuellen Fortganges des Pensionirungsverfahrens seinen Dienst beim Verwaltungshof antrat und ihn seitdem versieht, spricht jedenfalls nicht für die Annahme, daß die auf die Pensionirung bezüglichen Eröffnungen in erheblichem Mage verschlechternd auf den Gesundheitszustand des Petenten eingewirft hätten. Die Rommiffion vermag daher auch in dieser Beziehung irgend ein weiteres Vorgeben nicht in Anregung zu bringen.

Die Kommiffion stellt den einstimmigen Antrag,

die Zweite Kammer wolle die Petition des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe vom 7. April 1902 und den Rachtrag dazu vom 8. Juni 1902 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Abg. Muser tritt in nachdrücklicher Weise für den Petenten ein. Ich din der Meinung— so führt er unter anderem aus — daß das uns von der Regierung vorgelegte Material nicht so obsektiv gesichtet ist, wie zu wünschen wäre. Es ist aufsallend, daß nach 27jähriger tadelsreier Dienstzeit des Petenten die Friktion im Moment eintrat, als er die Stelle des Kassers bei der Generalbrandsasse erhielt. Die Schuld liegt wohl nicht allein auf seiner Seite. Wir können gar nicht prüsen, od Form und Inhalt seiner Berichte wirklich so ungehörig waren, wie behauptet wird, sie liegen uns ja nicht vor! Vor allem aber sehlt ein wichtiges Aktenstück, das Protokoll seiner Vernehmung.

Bas die Afteneinsicht im Ministerium anlangt, die ihm vorgeworsen wird, so handelt es sich um Mittheilung statistischen Materials an die Schwarzwälder Handelstammer, das zuvor schon gedruckt und veröffentlicht worden war. Ich muß also protestiren gegen den Borwurf, er habe geheime Faszikel sich zu eigen gemacht. Es ist kein Anlaß vorhanden, von Ueberhebung seinerseits zu sprechen.

Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß der Kassier der Generalbrandkasse der dritten Rangklasse angehört. Aber noch nach einer anderen Richtung hin liegt eine Berletung des Gesetzes vor: er ist ernannt "mit den Bezügen", also mit dem Recht auf dieselben, nicht mit der bloßen Auß i icht.

Es bedeutet aber eine Berkürzung der Rechte eines Beamten, wenn er im Verwaltungswege auf eine Stelle mit minder günstigen Bezügen versetzt wird. Würden wir das nicht annehmen, so würden wir an die Stelle des Rechts die Willfür sehen. Hiergegen müssen alle Beamten solidarisch Front machen. Der Borschlag des Petenten ist begründet. Ich meine also, daß

1. die Persönlicheit des Petenten sehr wohl das Licht der Deffentlichkeit ertragen kann, und daß

2. dringender Anlaß gegeben ist, eine generelle Regelung der Angelegenheit im Interesse aller Beamten herbeizuführen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Seil: Was die pringipielle Seite anlangt, fann ich nur sagen, daß eine

Ergangung des § 5 im Sinne der Rejolution auch feitens der Regierung im geeigneten Zeitpuntt in Erwägung wird gezogen werden. Es wird eine Frage reiflicher Prüfing fein, ob in diefer oder jener Beife die Bunfche gejeglichen Ausdruck finden jollen. In der Beurtheilung diefer pringipiellen Seite befindet fich die Kommiffion in Uebereinstimmung mit der Regierung. Rur bezüglich des § 28 hat die Kommission eine andere Auffassung. Er will mir aber icheinen, daß ein innerer Widerspruch zwischen der Anschauung der Kommission und dem, was seitens der Regierung geschehen ift, in Wirklichkeit nicht besteht. Wenn die in der Entscheidung nach § 28 Ziffer 2, 3 zu Grunde zu legenden thatfächlichen Berhältniffe damals jo flar gewesen wären wie jest, so hätte auch die Regierung davon abgesehen, die Ziffer 2 anzuwenden, sie hätte gewiß zugewartet, bis die Frist der Ziffer 3 abgelaufen gewesen wäre. Damals jedoch hegte man sehr starte Zweifel, ob der Petent jemals wieder im Stande fein werde, seinen Dienst anzutreten. Es kann nicht gejagt werden, daß die Regierung zweifellos dazu gekommen ware, den Mann vor Ablauf des einen Jahres in den Ruhestand zu versetzen. Die Prüfung hätte sich wahrscheinlich so lange hingezogen. Die Androhung übte vielleicht eine gewisse erzieherische Wirkung aus, indem fie auch diesem Beamten wieder zur Ueberzeugung verhalf, daß er wohl wieder zur Uebernahme seines Dienstes fähig sei. Nach der Praxis der Regierung wird der § 28 nicht so aufgefaßt, daß gewissermaßen jedem Beamten das Recht zustände, ein Jahr lang frank zu sein. Das Gesetz will nur sagen, daß in Zweifelsfällen ein Jahr zugewartet werden fann.

Auf die per sönlich e Seite des Falles einzugehen, versage ich mir. Jedenfalls kann man der Regierung nicht vorwersen, sie habe der Kommission nicht objektiv gesichtetes Material vorgelegt. Es wurden ihr alle Akten mitgetheilt, und wenn dies nicht schon auf dem letten Landtag geschah, so veranlaßte uns hierzu die Rücksichtnahme auf den Betheiligten. Mir ist nicht bekannt, daß vorher irgend ein Aktensiück dem Faszikel entnommen worden wäre. Wenn ein Protokoll vom 17. Februar 1899 sich nicht dabei besindet, so gehört es wahrscheinlich zu den Akten der Generalbrandkasse.

Abg. Zehnter: Die Personalakten des Ministeriums wurden uns vollständig mitgetheilt. Das Bernehmungsprotokoll bildet keinen Bestandtheil der Ministerialakten. Es wurde bei der Generalbrandkasse nicht requirirt, weil die Kommission der Meimung war, daß die Regierung zu einer Bersetung nach § 5 eigentlich einer Rechtsertigung gar nicht bedarf. Daß die Bersetung des Kirchberger nicht ein Akt der Willkür war, geht aus den im Bericht wiedergegebenen Aktenstüden hervor.

Nach einigen weiteren Ausführungen des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Dr. Goldschmit berichtet über die Beschwerde des Eroßh. Betriebsinspektors Emil Prall in Lauda gegen Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesches. Der Petent sieht in seiner Bersetung bon der Generaldirektion nach Lauda eine Berletung des Gesehes. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß diese Beschwerde unbegründet ist, und beantragt, zur Tagesordnung überzugehen.

Dem Antrag wird debattelos entsprochen.

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präftbenten Gönner wird die Sitzung un: 3/48 Uhr geschlossen.

Berantwortlich für bie Canbtage. Beilage: E. Umfaner - Drud und Berlag ber G. Braun'iden hofbuchbruderei. Beibe in Rarleruge

